

(4) Wirken Musiker und Sänger in kombinierten Veranstaltungen mit, ist ihre Vergütung nach den Anteilen der erbrachten Leistungen zu berechnen.

§21

Vergütung von Diskothekern

(1) Die Vergütung des Diskothekers umfaßt seine Tätigkeit als Programmredakteur und -gestalter, als Sprecher, Bediener der Wiedergabetechnik und Gestalter der anderen künstlerischen Beiträge seiner Diskothek. Wirken in der Diskothek andere zugelassene Künstler mit eigenen Beiträgen mit, ist deren Vergütung gesondert zu vereinbaren. Soweit durch derartige Beiträge der Umfang der Leistungen des Diskothekers auf einen Anteil unter 3 Stunden sinkt, ist seine Vergütung gemäß § 19 Abs. 2 zu berechnen.

(2) Amateurdiskotheker erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Ausbildungsstufe	20 M
Grundstufe A	30 M
Leistungsstufe A 1	40 M
Leistungsstufe A 2	60 M

(3) Diskotheker mit Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung entsprechend ihrer Einstufung:

Grundstufe A	70 bis 140 M
Leistungsstufe AB	90 bis 180 M
Leistungsstufe B	140 bis 220 M
Leistungsstufe BC	180 bis 270 M
Leistungsstufe C	220 bis 380 M

§22

Vergütung der Assistenten von Tanzmusikformationen

(1) Assistenten mit Zulassung als Amateur erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Ausbildungsstufe	20 M
Grundstufe A	30 M
Leistungsstufe A 1	40 M
Leistungsstufe A 2	50 M

(2) Assistenten von Musikern und Sängern mit Berufsausweis bzw. Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Grundstufe B	50 M
Leistungsstufe B 1 bis B 3	70 M

(3) Die Vergütungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erhalten die Assistenten auch bei der Mitwirkung der Tanzmusikformation in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst. Bei kombinierten Veranstaltungen wird die Vergütung für eine Veranstaltung plus 50 % Aufschlag gezahlt.

§23

Vergütung der Assistenten von Diskotheken

(1) Assistenten mit Zulassung als Amateur erhalten in Abhängigkeit von der Einstufung des Diskothekers pro Veranstaltung folgende Vergütung:

Ausbildungsstufe und Grundstufe	A	20 M
Leistungsstufe A 1		30 M
Leistungsstufe A 2		40 M

(2) Assistenten von Diskothekern mit Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung eine Vergütung von

70 M.

§24

Entschädigungen

(1) Entschädigungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen können nur in dem Umfang beansprucht werden, wie die entsprechenden Instrumente, Anlagen und Ausrüstungen für die Aufführung von Tanz- und Unterhaltungsmusik auch

vertragsgemäß eingesetzt werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, darüber exakte Vereinbarungen zu treffen. Der Veranstalter hat den vertragsgemäßen Einsatz der Instrumente, Anlagen und Ausrüstungen nachzuprüfen und im Auftretsnachweis zu bestätigen.

(2) Bei Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik durch Musiker und Sänger besteht für den Einsatz von Instrumenten und Instrumentalverstärkern, Mikrofon- und Gesangsanlagen, Lichtanlagen, Effektgeräten und sonstigen Ausrüstungen Anspruch auf folgende Gesamtentschädigung pro Veranstaltung:

1. Amateure		
Ausbildungsstufe		bis zu 50 M
Grundstufe A		bis zu 60 M
Leistungsstufe A 1	1	bis zu 80 M
Leistungsstufe A 2	2	bis zu 100 M

2. Musiker und Sänger mit Zulassung Unterhaltungskunst bis zu 100 M.

(3) Die Entschädigungen gemäß Abs. 2 werden auch bei der Mitwirkung in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst gezahlt. Bei kombinierten Veranstaltungen wird die Entschädigung für eine Veranstaltung plus 50 % Aufschlag gezahlt.

(4) Bei Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik in Diskotheken besteht für den Einsatz von eigenen Tonträgern, eigener Wiedergabetechnik sowie Licht-, Effekt- und anderen Geräten und Ausrüstungen Anspruch auf folgende Gesamtentschädigung pro Veranstaltung:

1. Amateure		
Ausbildungsstufe		bis zu 30 M
Grundstufe A		bis zu 40 M
Leistungsstufe A 1		bis zu 50 M
Leistungsstufe A 2		bis zu 60 M

2. Diskotheker mit Zulassung Unterhaltungskunst bis zu 60 IVt,

bei ständiger Tätigkeit im gleichen
Veranstaltungsobjekt jedoch
monatlich nicht mehr als

600 M.

(5) Für Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik, die einen außergewöhnlich hohen Aufwand an besonderer Technik erfordern, kann der für Zulassung zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, auf der Grundlage eines vom Ministerium für Kultur herausgegebenen Katalogs zusätzliche Entschädigungen für diesen Aufwand festlegen. Der Betrag ist in die Zulassung bzw. Registrierkarte einzutragen und darf vom Tanzmusiker nur berechnet werden, soweit dies unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 mit dem Veranstalter vereinbart ist.

§25

Zuschläge für besondere Leistungen

(1) Amateure, die mit Diplömen der Zentralen Leistungsschau ausgezeichnet wurden, können einen Zuschlag von bis zu 20 M auf die für sie in der Einstufung festgelegte Vergütung beanspruchen. 2 Jahre nach Verleihung des Diploms erlischt dieser Anspruch.

(2) Die Leiter von Tanzmusikformationen sowie Musiker und Sänger, die als Alleinunterhalter tätig werden, können pro Veranstaltung folgende Zuschläge beanspruchen:

1. Amateure	bis zu 30 M
2. Musiker und Sänger mit Zulassung Unterhaltungskunst	bis zu 40 M

(3) Für die Bereitstellung von Notenmaterial kann der betreffende Tanzmusiker einen Zuschlag pro Veranstaltung in Höhe von 20 M verlangen.

(4) Die Zuschläge gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden auch bei der Mitwirkung in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst gezahlt. Bei kombinierten Veranstaltungen werden die Zuschläge für eine Veranstaltung plus 50 % Aufschlag gezahlt.

(5) Für Tanz- und Unterhaltungsmusikveranstaltungen am 1. Mai, 7. Oktober und 31. Dezember können Zuschläge von bis zu 100 % der Vergütungen gemäß den §§ 20 bis 23 gezahlt werden; das gilt nicht für Entschädigungen, Zuschläge und andere Vergütungsanteile.